

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Effingerstrasse 39
3003 Bern

Aarau, 15. April 2010

Angemessener Gewinn auf Energieverkauf an Endverbraucher in der Grundversorgung nach Art. 4 StromVV

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Öffnung des CH-Strommarktes nach StromVG wollte der Gesetzgeber eine hohe und nachhaltige Versorgungssicherheit gewährleisten sowie die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt schaffen.

Die Mitgliedunternehmen des DSV müssen aber leider immer häufiger feststellen, dass unter grossem politischem Druck an allen Fronten nebst einer Fülle von einschneidenden administrativen und organisatorischen Vorschriften auch noch zusätzliche regulatorische Preissenkungsmassnahmen sowohl im Netzbereich wie auch beim Stromvertrieb gefordert und umgesetzt werden.

So wurde der DSV von einem seiner Mitglieder darüber in Kenntnis gesetzt, dass die ElCom einen Aufschlag auf die Lieferung von Energie zu Gestehungskosten nach Art. 4 StromVV monierte und eine schriftliche Begründung dazu einverlangte mit dem Hinweis, einen solchen, wenn überhaupt, nur in sehr beschränkter Masse zu akzeptieren. In diesem Sinne ist uns auch bekannt, dass die ElCom daran ist, eine entsprechende Weisung vorzubereiten, wonach eine Marge auf dem Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung (Art. 4 StromVV) möglichst ausgeschlossen oder höchstens in sehr geringem Umfang zugelassen werden soll.

Die Verhinderung zur Erzielung eines angemessenen Gewinns aus dem Stromverkauf gegenüber Endverbrauchern in der Grundversorgung ist ein massiver Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und mit dem StromVG nicht vereinbar. Art. 4 StromVV verlangt lediglich, dass „der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers“ orientiert. Der Begriff einer „effizienten Produktion“ ist für den DSV mit der Definition der anrechenbaren Netzkosten in Art. 15 StromVG gleichzustellen, wobei in Art. 15 Abs. 1 StromVG die anrechenbaren Kosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes sowohl die Betriebs- und Kapitalkosten als auch einen angemessenen Betriebsgewinn umfassen! Sollte inskünftig weder im Netzbetrieb noch im Stromverkauf ein angemessener Gewinn realisiert werden können, so wäre für die rund 500 im DSV angeschlossenen kleineren und mittleren Endverteiler, welche das Herzstück der schweizerischen Grundversorgung bilden, die Existenz bedroht und dadurch die Versorgungssicherheit massiv in Frage gestellt.

Es bleibt denn auch mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass es keinerlei wirtschaftliche Tätigkeitsbereiche gibt, die sich ohne Realisierung von Gewinn behaupten bzw. weiterentwickeln können. Dasselbe gilt auch für den Strommarkt, um sich wirkungsvoll entfalten zu können, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass seine Instrumente wie Angebot und Nachfrage nicht künstlich und übermässig durch staatlichen Dirigismus unnötig und gesetzeswidrig gesteuert bzw. eingeschränkt werden. Restriktive Eingriffe in den Netz- und Marktbereich provozieren massive Wertverluste bei allen davon betroffenen Geschäftseinheiten, welche letztlich auf deren Eigentümer, somit mehrheitlich auf die entsprechenden Kantone und Gemeinden bzw. deren Steuerzahler zurückfallen. Direktive Eingriffe in die Marktmechanismen wären folglich nur dann zu prüfen, wenn die Versorgungssicherheit unseres Landes unmittelbar gefährdet oder ein absolutes Marktversagen offenkundig wäre.

Gegenwärtig wird jedoch vorwiegend aus politischer Motivation, koste es was es wolle, an der Preisspirale gedreht und mit geplanten ungerechtfertigten Eingriffen gegen die ohnehin geringen Gewinne der Energieversorger aus dem Energieverkauf an ihre Kunden in der Grundversorgung vorgegangen.

Im Gegensatz dazu wird jedoch seitens der politischen und regulatorischen Kreise auf die angekündigten, teilweise massiven Preiserhöhungen der Produzenten nicht reagiert (bspw. Axpo > 20%). Diese unverständliche Haltung wird vom DSV als Indiz für die Überforderung von Politik und Behörden betrachtet und stellt eine weitere Öffnung respektive Regulierung des Strommarktes grundsätzlich in Frage.

Die komplexen, sicheren und bewährten Strukturen der CH-Stromversorgung, welche sich ohne grosse gesetzliche Vorgaben in den letzten Jahrzehnten zu einer der effizientesten und sichersten in Europa entwickelt hat, darf nicht durch politisch übermotivierte Massnahmen zerstört werden. Die Regulierungsmassnahmen müssen administrativ massvoll und umsetzbar sein, dürfen nicht vorwiegend politisch motivierten Befindlichkeiten dienen und haben sich nach vernünftigen wirtschaftlichen Grundsätzen zu richten. Die gegenwärtigen Aktivitäten der Regulierung gehen jedoch offensichtlich in die Gegenrichtung, setzen die Versorgungssicherheit aufs Spiel und hebeln die Marktmechanismen aus.

Politik, Gesetzgebung und Regulator sind somit gefordert, die Weichen entsprechend richtig zu stellen, um ein bisher gut und effizient funktionierendes Energieversorgungssystem nicht durch politisch und bürokratisch motivierte Überregulierung dergestalt einzuschränken, dass den Endverteilern die Existenzgrundlage entzogen wird. Wird diesem Anliegen nicht gebührend Rechnung getragen, so können die Bestrebungen zur Öffnung des Strommarktes als gescheitert betrachtet werden und der weitere Öffnungsschritt wäre mit Rücksicht auf den voraussehbaren volkswirtschaftlichen Schaden mit allen Mitteln zu verhindern.

Freundliche Grüsse



Andreas Massüger

Präsident



Peter Lehmann

Vizepräsident

Kopie an:

- Bundesrat, BFE, UREK NR und SR, Branchenverbände